



Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unterstützung der
familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen
Förderung von Kindern (UKibeG) vom ...²,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom ...³
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...⁴,
beschliesst:

*Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter,
Tuena)*

Nichteintreten

Art. 1

¹ Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 160 Millionen Franken bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR ...

- 1 SR 101
- 2 SR ...
- 3 BBl 2022 ...
- 4 BBl 2022 ...

